

§ 13

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Zentralinstituts hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors des Zentralinstituts.

(2) Die Mitarbeiter des Zentralinstituts sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten während und nach der Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses verpflichtet.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1967

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

Neumann

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung des
Amortisationsfonds und des Reparaturfonds in den
volkseigenen Betrieben
der örtlichen Versorgungswirtschaft**

vom 13. Dezember 1967

Zur Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die den örtlichen Räten unterstehenden Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft

- a) die volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe
- b) die volkseigenen Betriebe der Stadt- und Gemeindevirtschaft
- c) die volkseigenen Produktionsbetriebe
(nachfolgend Betriebe genannt).

**Bildung und Verwendung
des Amortisationsfonds**

§ 2

(1) Die Betriebe führen die in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnenden Abschreibungen monatlich dem betrieblichen Amortisationsfonds zu.

(2) Der betriebliche Amortisationsfonds ist vorrangig für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der im Investitionsplan des Planjahres enthaltenen Investitionen einzusetzen. Diese Beträge sind dem Sonderbankkonto „Investitionen“ zuzuführen.

(3) Für Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Perspektivplanes können Mittel des Amortisationsfonds, die gemäß Abs. 2 nicht benötigt wurden, angesammelt werden. Diese Beträge sind auf das Folgejahr übertragbar.

4

§ 3

Die nach Abschluß der Investitionsrechnung 1967 noch verbleibenden Guthaben des einheitlichen Amortisationsfonds bei den örtlichen Räten sind zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Investitionen der Betriebe sowie der Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Jahre 1968 und 1969 einzusetzen.

§ 4

Die in den Bilanzen der Betriebe per 31. Dezember 1967 ausgewiesenen Beträge „Nicht in die Selbstkosten zu verrechnende Abschreibungen“ sind in Rechnung des Jahres 1968 gegen das korrespondierende Passivkonto auszubuchen.

**Bildung und Verwendung
des Reparaturfonds**

§ 5

(1) Die Bildung des Reparaturfonds der Betriebe erfolgt:

- a) zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe für die Durchführung von Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln,
 - die der betrieblichen Tätigkeit dienen (einschließlich der von den Betrieben zur Durchführung ihrer Aufgaben gemieteten, gepachteten bzw. zur Nutzung übernommenen) sowie
 - die von den Betrieben an andere vermietet, verpachtet bzw. zur Nutzung überlassen werden, soweit die Betriebe die Reparaturen entsprechend den Verträgen zu finanzieren haben
- b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung für die Durchführung von Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen
- c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(2) Alle Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln (bisher als laufende Reparaturen bzw. Generalreparaturen bezeichnet) sind aus den Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren.

(3) Reichen bei der Durchführung der planmäßig vorgesehenen Maßnahmen die Mittel des Reparaturfonds nicht aus, ist eine Erhöhung im Rahmen der planmäßig vorgesehenen Gesamtkosten möglich.

§ 6

(1) Die zu Lasten des Reparaturfonds finanzierten Eigenleistungen sind bei Leistungen der

- Hauptabteilungen zu Industrieabgabepreisen
- Hilfsabteilungen zu Gesamtselbstkosten (Istkosten oder Plankosten) der planbaren Kostenarten zu bewerten.